

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Bernd Baumann,
Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschlaeger und
Dr. Joachim Körner (AfD-Fraktion)**

**Betr.: Übergang der Migrantenkinder auf die Regel-Schulklassen regeln –
Prüfungen einführen**

Einwandererkinder besuchen derzeit regelhaft zunächst die sogenannten Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK, § 28b HmbSG), bevor sie – regelhaft nach Ablauf eines Jahres – in die sogenannten Regelklassen übernommen werden. Der Übergang von den Internationalen Vorbereitungsklassen auf die Regelklassen ist für Flüchtlingskinder – mit Ausnahme des Nachweises elementarer deutscher Sprachkenntnisse nach einem Vorbereitungskurs – mit keinen fachlichen Leistungsnachweisen verbunden. Es finden zum Beispiel keine Aufnahme- oder Eingruppierungstests in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt. Insbesondere die älteren Migrantenkinder werden sodann in die Regelklassen der Stadtteilschulen aufgenommen, wo ein großer Teil von ihnen mit erheblichen Lernrückständen nicht jahrgangsstufengerecht unterrichtet werden kann. Diese Situation frustriert die Migrantenkinder ebenso wie die anderen Schüler in den Regelklassen, die unter einem reduziertem Lerntempo und einer geringeren Vertiefung des Lernstoffes leiden. Die Behörde für Schule und Berufsbildung muss bereits vor einer Versetzung von Flüchtlingsschülern in die Regelklassen sicherstellen, dass in den Basis- und Vorbereitungsklassen entsprechender Fachunterricht erteilt wird, damit die Migrantenschüler mit Flüchtlingshintergrund ein jahrgangsstufengerechtes Lernniveau erreichen können.

Der Übergang von Migrantenschülern mit Flüchtlingshintergrund in die Regelklassen muss – statt an den Ablauf von zwölf Monaten – richtigerweise an entsprechende Sprachkenntnisse sowie Leistungsnachweise gekoppelt sein.

Daher möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Der Übergang von der Internationalen Vorbereitungsklasse (IVK) in eine Regelklasse setzt das Bestehen
 - (i) einer schriftlichen und mündlichen Sprachprüfung sowie
 - (ii) einer Prüfung in den Kernfächern Mathematik und Englischvoraus, mit denen nachgewiesen wird, dass der Leistungsstand der Regelklassen erreicht ist.
2. Die Sprachprüfung gilt als bestanden, wenn
 - a) der Schüler einer IVK in der jahrgangsübergreifenden Stufe 3/4 oder 5/6 die Niveaustufe B2, oder
 - b) der Schüler einer IVK in der jahrgangsübergreifenden Stufe 7/8 oder IVK ESA und MSA die Niveaustufe C1 nachweist.
3. Der Nachweis der Übergangsanforderungen in den Kernfächern gilt als erbracht, wenn der Schüler im Unterrichtsfach Mathematik und Englisch jeweils die Min-

destanforderungen gemäß den KERMIT-Punkte-Verteilungen in der Jahrgangsstufe nachweist, in die er versetzt werden soll. Die Jahrgangsstufe, in die der Schüler versetzt werden soll, darf maximal eine Jahrgangsstufe von der altersgerechten Jahrgangsstufe abweichen.

4. Die Rechtsnormen (HmbSG, Verordnungen, Rahmenvorgaben) zur schulischen Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher in Regelklassen sind entsprechend der Punkte 1. bis 3. zu ändern und die dort genannten Voraussetzungen umgehend, spätestens bis zum 31. Juli 2017, gesetzlich zu verankern.